

<b>Zeitschrift:</b>	Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	90 (2017)
<b>Heft:</b>	10
<b>Rubrik:</b>	Herausgegriffen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Herausgegriffen

## ARMEE-LOGISTIK

90. Jahrgang. Erscheint 10-mal jährlich  
(monatlich, Doppelnummern 7/8 und 11/12).  
ISSN 1423-7008.  
Beglaubigte Auflage 3540 (WEMF 2016).

**Offizielles Organ:**  
Schweizerischer Fourierverband (SFV) /  
Verband Schweizerischer Militärküchenchefs (VSMK)

**Jährlicher Abonnementspreis:** Für Sektionsmitglieder im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für nicht dem Verband angeschlossene Angehörige der Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.–, Einzelnummer Fr. 3.80.  
Postkonto 80-18 908-2

**Verlag/Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband, Zeitungskommission, Präsident Four Stefan Walder, Aufdorfstrasse 193, 8708 Männedorf, Telefon Privat 079 346 76 70, Telefon Geschäft 044 258 40 10, Fax 044 258 40 30, E-Mail: swalder@bluewin.ch

**Redaktion:** Armee-Logistik, Four Christian Schelker, Kaserne, 5001 Aarau,  
E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

**Chefredaktor:**  
Oberst Roland Haudenschild (rh)

**Sektionsnachrichtenredaktor:**  
Four Christian Schelker (cs)

**Mitarbeiter:** Hartmut Schauer (Deutschland/Amerika),  
Oberst Heinrich Wirs (Bundestag / Mitglied EMPA);  
Member of the European Military Press Association  
(EMPA).

**Redaktionsschluss:**  
Nr. 11/12 – 15.10.2017, Nr. 01 – 05.12.2017  
Nr. 02 – 05.01.2018  
Grundsätzlich immer am 5. des Monats für die Ausgabe des kommenden Monats.

**Adress- und Gradänderungen:**  
**SFV und freie Abonnenten:**

Zentrale Mutationsstelle SFV, Postfach,  
5036 Oberentfelden, Telefon 062 723 80 53,  
E-Mail: mut@fourier.ch

**VSMK-Mitglieder:** Verband Schweizerischer Militärküchenchefs, Zentrale Mutationsstelle VSMK,  
8524 Uesslingen  
E-Mail: mutationen.vsmk@bluewin.ch

**Inserate:** Anzeigenverwaltung Armee-Logistik,  
Four Christian Schelker, Kaserne, 5001 Aarau,  
Telefon Geschäft 044 258 40 10  
(Hr. Walder), Fax 044 258 40 30,  
E-Mail: swalder@bluewin.ch,  
Inseratenschluss: am 01. des Vormonats

**Druck:** Triner Media + Print, Schmiedgasse 7, 6431 Schwyz, Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

**Satz:** Triner Media + Print

**Vertrieb/Beilagen:** Schär Druckverarbeitung AG,  
Bernstrasse 281, 4852 Rothrist, Telefon 062 785 10 30, Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht einverlangter Beiträge kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, insbesondere durch Einspeisung in einen Online-Dienst, durch dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder Verstoß wird gerichtlich verfolgt.

## Persönliche Bewaffnung der Schweizer Wehrmänner

**Die Geschichte der Alten Eidgenossenschaft ist weitgehend auch eine Militärgeschichte. Es gilt der Grundsatz der allgemeinen Selbstbewaffnung, welcher das Fundament der Landesverteidigung bildet. Die Militärhoheit liegt bei den einzelnen Orten (Kantonen), die eifersüchtig darüber wachen. Ein Merkmal des freien Männer ist ihre persönliche Waffe, d.h. bis Mitte des 16. Jahrhunderts z.B. Schweizerdolch, Schwert, Morgenstern, Hellebarde, Langspieß. Wilhelm Tell mit seiner Armbrust wird zum Mythos des bewaffneten Eidgenossen.**

Mit dem Aufkommen der Feuerwaffen Ende des 15. Jahrhunderts ändert sich die Situation der Bewaffnung nur wenig, obschon die Stichwaffen im Zeitablauf mehr und mehr zurückgedrängt werden. Die Schweizer in Fremden Diensten werden in der Handhabung der Feuerwaffen ausgebildet und diese gewinnen auch in der Eidgenossenschaft an Bedeutung.

Nur von kurzer Dauer und unbeliebt sind Entwaffnungen, wie sie beispielsweise nach dem Bauernkrieg 1653 im Emmental durchgeführt wurden.

Um 1700 gilt folgendes für die damalige Wehrmacht Berns: «Wie bisher waffnete und kleidete sich der Mann auf eigene Kosten.» Immerhin gibt das Zeughaus Waffen und Ausrüstung unter den Gestehungskosten ab. (Vgl. Richard Feller, Geschichte Berns, III, S. 266). Sogar die Amerikaner liessen sich im 18. Jahrhundert durch die allgemeine Bewaffnung der Eigenossenschaft inspirieren und übernahmen Elemente in die amerikanische Verfassung.

Im 19. Jahrhundert bildet die allgemeine Bewaffnung eine Voraussetzung für die Freiheit der Bürger im Landesinnern wie auch der Unabhängigkeit gegen aussen. Wichtige Impulse gehen von eidgenössischen Schützenfesten aus, welche regelmäßig durchgeführt werden.

Der liberale Bundesstaat von 1848 stärkt die bürgerlichen Freiheiten; in die Militärhoheit teilen sich die Kantone und die Eidgenossenschaft. In der Verfassung von 1874 wird die kantonale Militärhoheit eingeschränkt, was sich im Zeitablauf noch fortsetzt.

Ein jährliches Zielschiessen für die Mannschaft findet 1850 statt; 1872 besteht die Verpflichtung zum ausserdienstlichen Schiessen. Am Eidgenössischen Feldschiessen, neben dem Obligatorischen Bundesprogramm der wichtigste zentrale Schiessanlass, nehmen ab 1926 alle Kantone teil und ab 1940 wird er jährlich durchgeführt.

Zur Schusswaffe gehört auch die entsprechende Munition. Die Infanterie erhält 1892 erstmals eine Notmunition, die aber wegen Missbräuchen 1899 wieder eingezogen wird. Im Zweiten Weltkrieg wird 1939 der Grenzschutz und 1940 die ganze Armee mit Taschenmunition ausgestattet. Diese wird kurz nach 1945 wieder eingezogen, mit Ausnahme der Pistolenmunition der Offiziere.

Im Kalten Krieg 1952 wird erneut eine Taschenmunition an alle Truppen abgegeben, mit dem Ziel eine rasche Mobilisierung zu sichern. Der Soldat kann sich damit nötigenfalls zu seinem Einrückungsort durchkämpfen. Die Taschenmunition wird nur aktiven Angehörigen der Armee abgegeben, die sie mit der persönlichen Waffe zusammen zu Hause aufbewahren.

Im Herbst 2007 wird beschlossen die Taschenmunition (Gewehr- und Pistolenpatronen) beim Gros der Armee einzuziehen und einzulagern; nur noch die Alarmformationen verfügen über die Taschenmunition (vor allem die Militärische Sicherheit). Nach drei-einhalb Jahren ist die Taschenmunition mit wenigen Ausnahmen zurückgegeben und der Auftrag des Parlaments erfüllt. Sollte sich die Sicherheitslage verändern, wird eine erneute Abgabe in Betracht gezogen.

Nach wie vor können Angehörige der Armee ihre persönliche Waffe (Sturmgewehr 90, Pistole 75 und Pistole 03) zwischen den Dienstleistungen mit nach Hause nehmen. Seit 2010 kann die Dienstwaffe im Zeughaus hinterlegt werden. Wer nach dem Ende der Dienstpflicht die Waffe behalten möchte, bezahlt dafür und braucht einen Waffenerwerbschein.

Quellen: [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org)

(rh)